



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
51/Jugendamt

Vorlagen-Nummer

179/06

1

Sitzungsvorlage

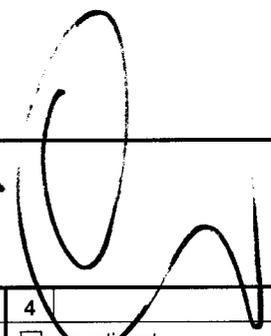
Datum: 23.05.2006

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	07.06.2006	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	13.06.2006	
3.				
4.				

**Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder in Eschweiler;
hier: Erlass einer Satzung**

Beschlussentwurf:

- Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Landtag NRW am 17.05.2006 eine Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) und insbesondere das Außerkrafttreten der bisherigen Rechtsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 17 GTK mit Wirkung zum 01.08.2006 beschlossen hat.
Damit wird als Ersatz der Erlass einer städtischen Satzung erforderlich
- Mit der genannten Gesetzesänderung hat das Land den jährlichen Landeszuschuss zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder in Höhe von 30,5% festgeschrieben. Zur Kompensation des fehlenden Landeszuschusses ist eine Erhöhung der bisherigen Elternbeiträge um ca. 6,75% erforderlich.
- Vor diesem Hintergrund wird die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Eschweiler über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten der Tageseinrichtungen für Kinder in Eschweiler unter Einschluss der zu dieser Satzung als Anlage beigefügten Elternbeitragstabelle beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften <i>2. v.</i> 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Durch den Landesgesetzgeber ist nunmehr im Rahmen der von ihm eingeleiteten gravierenden Kürzungen bei den Mitteln für die Kindertagesbetreuung zum 01.08.2006 der Teiltrückzug aus der über Jahrzehnte bewährten dualen Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder und hier eine Festbeschreibung des Landeszuschusses zu den Jahresbetriebskosten auf 30,5 % - ohne Berücksichtigung des individuellen Elternbeitragsaufkommens der Kommunen - beschlossen worden.

Des Weiteren wird die bisherige Zuständigkeit des Landes für die Erhebung der Elternbeiträge auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen.

Die Kommunen in NRW sind demnach durch die Änderung des GTK zum 01.08.2006 gehalten, sich ab diesem Zeitpunkt eigene Rechtsgrundlagen zu schaffen und die Erhebung von Elternbeiträgen per Satzung zu regeln.

Um in den einzelnen Jugendamtsbereichen des Kreises Aachen weiterhin möglichst einheitliche Kriterien zur Einkommensstaffelung, zu den Einkommensbestandteilen, Abzügen und Befreiungstatbeständen pp. bei der Festsetzung der Elternbeiträge anwenden und, um auch in Zweifelsfällen auf vorhandene Rechtsprechung zum Elternbeitragsrecht zurückgreifen zu können, wurde durch die Jugendämter im Kreis Aachen eine inhaltlich abgestimmte Satzung (Anlage 1) entworfen. Diese ist eng an die bisherige Rechtsgrundlage des § 17 GTK angelehnt und wird seitens der Verwaltung dem Rat zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Der oben genannte zukünftige Prozentsatz der Landesbezuschussung von 30,5 % ist zustande gekommen, indem seitens des Gesetzgebers in den einzelnen Jugendamtsbezirken jeweils ein Elternbeitragsaufkommen in Höhe von ca. 19 % der Jahresgesamtbetriebskosten unterstellt wird (in Eschweiler liegt das tatsächliche Elternbeitragsaufkommen durchschnittlich zwischen 16 und 17 %).

Für die Stadt Eschweiler hat diese Verfahrensweise bezogen auf den insofern für das Jahr 2006 zu erwartenden Landeszuschuss in Relation zum kalkulierten Elternbeitragsaufkommen eine Mindereinnahme in Höhe von ca. 72.900,- € zur Folge. Dieser Einnahmeausfall wird nur durch entsprechende Erhöhung der Elternbeiträge zu kompensieren sein, die dann ab 01.08.2006 um ca. 6,75 % anzuheben sind.

Wie auch beim Entwurf der Elternbeitragsatzung ist durch Betrachtung des jeweils zu erwartenden Ausfalls der Landesmittel in den 6 Jugendamtsbezirken versucht worden, eine möglichst einheitliche Erhöhung der Elternbeiträge herauszuarbeiten.

Aufgrund der verschiedenartigen Trägerstruktur und des stark divergierenden Elternbeitragsaufkommens in den einzelnen Kommunen würde aber eine Anhebung der Beiträge in gleicher Höhe bei einigen Kommunen zu einer Überdeckung, bei anderen immer noch zu einer Unterdeckung in der Betriebskostenrefinanzierung der Tageseinrichtungen führen.

Beide Varianten wären einerseits gegenüber den beitragspflichtigen Eltern und andererseits mit Blick auf die durch ein HSK geprägte Haushaltswirtschaft der meisten Kommunen nicht zu vertreten.

Einvernehmen wurde jedoch dahingehend erzielt, dass es zumindest hinsichtlich der Einkommensgrenzen in den einzelnen Beitragsstufen zu keiner Veränderung kommen sollte, um die Beitragspflichtigen neben einer grundsätzlichen Erhöhung nicht noch zusätzlich einer evtl. Verschiebung in eine andere Stufe auszusetzen.

Die bisherige Struktur der Beitragstabelle des GTK wurde insofern beibehalten, lediglich auf glatte Eurobeträge gerundet und die Beträge in den einzelnen Stufen so erhöht, dass insgesamt eine Mehreinnahme in Höhe der fehlenden Landesmittel zu erzielen ist.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Elternbeiträge ab 01.08.2006 mit der erforderlichen Erhöhung um 6,75 % entsprechend den Werten der als Anlage 2) beigefügten Tabelle zu erheben.

Zum Vergleich mit den bisherigen Beiträgen enthält Anlage 2) auch eine Synopse zwischen den Werten der GTK-Tabelle und der ab 01.08.2006 vorgesehenen Tabelle.

Zu der Gesamtproblematik der hier in Rede stehenden Änderung des GTK ist anzumerken, dass es sich hierbei offensichtlich nur um Übergangsregelungen handeln soll. Diskutiert wird derzeit bereits für das kommende Jahr eine grundsätzliche Neufassung eines NRW-Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Elementarbereich, das sowohl inhaltlich als auch bezogen auf die Finanzierungsstruktur gravierende Veränderungen zum jetzigen GTK erfahren soll.

Insofern wird in den Jugendamtsverwaltungen des Kreises Aachen einvernehmlich die Auffassung vertreten, den Verwaltungsaufwand für die Umsetzung der „zwischen geschobenen“ GTK-Änderung so gering wie möglich zu halten und zunächst vorrangig für den finanziellen Ausgleich Sorge zu tragen.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Bei entsprechender Beschlussfassung über die Erhöhung der Elternbeiträge um ca. 6,75 % ab 01.08.2006 wird die voraussichtlich zu erwartende Mindereinnahme bei H.St. 1.46400.171000 - Zuweisungen vom Land - Betriebskosten – von ca. 72.900,00 € durch Mehreinnahmen in gleicher Höhe bei H.St. 1.46400.110100 – Elternbeiträge – zu kompensieren sein, so dass sich haushaltsmäßig keine weiteren Auswirkungen ergeben.

Satzung der Stadt Eschweiler über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten der Tagesein- richtungen für Kinder in Eschweiler

Präambel

Ab dem 01.08.2006 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erhebung von Elternbeiträgen zu den Tageseinrichtungen für Kinder zuständig.

Das bisher landesgesetzlich geregelte Verfahren zur Erhebung der Elternbeiträge beinhaltete eine ausgewogene soziale Staffelung. Die Regelungen zu den Einkommensbestandteilen, Zuschlägen und Abzugsmöglichkeiten sowie zum System der Einkommensstufen haben sich in der Praxis bewährt und sind von der Rechtsprechung weitgehend akzeptiert.

Die Jugendämter im Kreis Aachen haben das gemeinsame Ziel, auch zukünftig die Elternbeiträge nach einheitlichen Maßstäben zu erheben. Dies dient der Rechtssicherheit, der Transparenz und der Akzeptanz durch die Familien im Kreis Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NW. S. 498) i.V.m. § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes -Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder -GTK- vom 29.10.1991 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom __.__.2006 (GV. NW. S. ...) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.06.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Eschweiler erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Dies gilt nicht für das Angebot „Blocköffnungszeit“.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3 Beitragsbefreiungen

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und dem SGB XII wird kein Beitrag erhoben.

§ 4 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 4 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.
- (2) Für die Auslegung und Ausgestaltung dieser Satzung ist die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu § 17 GTK in der bis zum 31.07.2006 gültigen Fassung maßgebend.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes NRW (GTK-NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler,

Bertram
Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 4**der Satzung der Stadt Eschweiler über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten der Tageseinrichtungen für Kinder in Eschweiler**

Elternbeiträge				
Jahreseinkommen	Kindergarten	Kindergarten zusätzlich über Mittag	Kinder unter drei Jahren	Hort
bis 12.271 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.542 €	28 €	17 €	73 €	28 €
bis 36.813 €	47 €	28 €	151 €	62 €
bis 49.084 €	78 €	45 €	223 €	90 €
bis 61.355 €	123 €	67 €	295 €	123 €
über 61.355 €	162 €	90 €	334 €	162 €

Anlage zu § 1 Abs. 4
 der Satzung der Stadt Eschweiler über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten
 der Tageseinrichtungen für Kinder in Eschweiler

Elternbeiträge				
Jahreseinkommen	Kindergarten	Kindergarten zusätz- lich über Mittag	Kinder unter drei Jahren	Hort
bis 12.271 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.542 €	28 €	17 €	73 €	28 €
bis 36.813 €	47 €	28 €	151 €	62 €
bis 49.084 €	78 €	45 €	223 €	90 €
bis 61.355 €	123 €	67 €	295 €	123 €
über 61.355 €	162 €	90 €	334 €	162 €

Synopse bisherige GTK-Tabelle und neue Tabelle ab 01.08.2006

Jahreseinkommen	Kindergarten		über-Mittag zusätzlich		Kinder unter 3		Hort	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
bis 12.271 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.542 €	26,08 €	28 €	15,85 €	17 €	68,00 €	73 €	26,08 €	28 €
bis 36.813 €	44,48 €	47 €	26,08 €	28 €	141,12 €	151 €	57,58 €	62 €
bis 49.084 €	73,11 €	78 €	41,93 €	45 €	208,61 €	223 €	83,85 €	90 €
bis 61.355 €	115,04 €	123 €	62,89 €	67 €	276,61 €	295 €	115,04 €	123 €
über 61.355 €	151,34 €	162 €	83,85 €	90 €	312,91 €	334 €	151,34 €	162 €